Aufheben!

—

Alle Zusendungen einschließlich Anzeigen an die Kammer

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Oktober 1932

Jahrgang 9
Nummer 5

—

Nachdruck **nur** mit Quellenangabe erwünscht

Bezugspreis: jährlich 5 RM. Anzeigenpreise: 1/1 Seite 45,— RM, 1/2 Seite 27,— RM, 1/4 Seite 16,— RM, 1/8 Seite 9.— RM

Stolper Bank

Aktiengesellschaft

Stephanplatz 2
Ecke Bachstraße

Telephon 34, 110, 188
Direktion 268

Sorgfältige Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

Niederlassungen:

Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg
Schlawe, Stolpmünde, Treptow/Rega

Danziger Privat-Actien-Bank

Gegründet 1856

KÖSLIN Markt 16 — **STOLP** i. Pom. Bismarckplatz 21 — **LAUENBURG** i. Pom. Paradestraße 20

Auskunfterteilung in allen Geldangelegenheiten

Spar-Konten — Kredite — Scheckverkehr

Industrie- und Handelskammer.

Wahlen zur Industrie- und Handelskammer.

Folgende Wahlen zur Kammer sind in diesem Jahre vorzunehmen:

im 1. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg Ergänzungwahlen sämtlicher Mitglieder dieses Bezirks, und zwar in der Wählerabteilung:

Einzelhandel für 3 Herren: Apotheker Walter Laeuen-Stolp, Kaufmann Edmund Regler-Stolp, Kaufmann August Ruffmann-Stolp,

Großhandel und Verschiedenes für 4 Herren: Bankherr Paul Schimmelpfennig-Lauenburg, Bankdirektor Claaßen-Stolp, Kaufmann Adolf Lewin-Stolp, Konsul Fritz Geiß-Stolpmünde,

Industrie für 4 Herren: Fabrikbesitzer Karl Hahn-Lauenburg, Fabrikbesitzer, Stadtrat Gustav Denzer-Stolp, Buchdruckereibesitzer, Stadtrat Eschenhagen-Stolp, Mühlenbesitzer Reinhold Kauffmann-Stolp,

im 2. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Köslin Stadt und Land einschl. Bublitz, Schlawe, Rummelsburg, Bütow

zwei Ersatzwahlen, und zwar in der Wählerabteilung Einzelhandel für die Herren Kaufmann Emil Radel-Bublitz, Kaufmann Paul Kapischke-Köslin,

im 3. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Kolberg (Stadt), Kolberg-Körlin (Land), Belgard einschl. Schivelbein, Dramburg, Neustettin

eine Ersatzwahl in der Wählerabteilung Einzelhandel für Herrn Kaufmann Ernst Neumann-Schivelbein.

Die Listen der Wahlberechtigten für diese Wahlen liegen werktäglich vom 7. bis einschließlich 13. Oktober d. Js. öffentlich aus, und zwar für den

1. Wahlbezirk

(umfassend die Kreise Stolp-Stadt, Stolp-Land, Lauenburg)

Stolp: Kanzlei der Kammer 8—1 und 3—6 Uhr, am 8. Oktober 8—1 Uhr,
Lauenburg: in dem Rathause, Zimmer Nr. 18, ½8—1 und 3—6 Uhr, am 8. und 12. Oktober ½8—1 Uhr,

2. Wahlbezirk

(umfassend die Kreise Köslin-Stadt, Köslin-Land einschl. Bublitz, Schlawe, Rummelsburg, Bütow) in den Rathäusern zu

Köslin: Zimmer Nr. 14, 9—12 und 4—6 Uhr, am 8. Oktober 9—12 Uhr,
Schlawe: Zimmer Nr. 2, 8—1 Uhr,
Pollnow: Zimmer Nr. 2, 8—12 und 3—6 Uhr,
Rügenwalde: Zimmer Nr. 23, 8—1 und 3—6 Uhr, am 8. und 12. Oktober 8—1 Uhr,
Zanow: Büro I, 8—1 Uhr,
Bublitz: Zimmer Nr. 5, 8—1 und 3—7½ Uhr, am 8. u. 12. Oktober 8—1 Uhr,
Rummelsburg: Zimmer Nr. 7, 9—12 Uhr,
Bütow: Zimmer Nr. 4, 8—1 Uhr,

3. Wahlbezirk

(umfassend die Kreise Kolberg, Kolberg-Körlin, Belgard einschl. Schivelbein, Dramburg, Neustettin) in den Rathäusern zu

Kolberg: Zimmer Nr. 10, 8—1 und 3—6 Uhr, am 8. Oktober 8—1 Uhr,
Körlin: Magistratsbüro, 8—12 und 2—6½ Uhr, am 8. Oktober 8—1 Uhr,
Belgard: Zimmer Nr. 9, 8—12 Uhr,
Bad Polzin: Zimmer Nr. 2, 9—12 Uhr,
Schivelbein: Zimmer Nr. 9, 8—12 und 2—5 Uhr,
Dramburg: Meldebüro, 8—12 und 3—6 Uhr,
Falkenburg: Stadtsekretariat 8—1 und 3—6 Uhr, am 8. und 12. Oktober 8—1 Uhr,
Kallies: Zimmer Nr. 3, 8—12 und 2—6 Uhr,
Neustettin: Zimmer Nr. 3, 8—12 und 3—5 Uhr,
Bärwalde: Zimmer Nr. 1, 8—1 und 2—5 Uhr,
Ratzebuhr: Zimmer Nr. 2, 9—1 Uhr,
Tempelburg: Zimmer Nr. 1, während der Dienststunden.

Einwendungen gegen die Listen, auch gegen die Zuweisungen in die einzelnen Wählerabteilungen (Einzelhandel — Großhandel und Verschiedenes — Industrie) sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung zweckmäßig sogleich mit etwaigen Belegen versehen (Handelsregisterauszug, Nachweis der Veranlagung zur Gewerbesteuer usw.) bei der Kammer anzubringen.

Ebenda ist in der gleichen Frist von denjenigen Wählern, die mehrfach stimmberechtigt sind, die Erklärung abzugeben, für welche Firma sie ihre Stimme abgeben wollen.

Die Wahlordnung ist in der September-Nummer der „Ostpommerschen Wirtschaft", Jahrgang 1, veröffentlicht worden.

Die Wählerlisten können nicht abgegeben werden, auch nicht abschriftlich.

Stolp, den 4. Oktober 1932.

Die Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.

Der Präsident: Gustav Manncke. — **Der Syndikus:** Dr. Sievers.

Sitzungen.

Der Eröffnung der vom Städtischen Hausfrauen-Verein und vom Landwirtschaftlichen Hausfrauen-Verein in Stolp veranstalteten Ausstellung zur Absatzwerbung deutscher Erzeugnisse am 7. September d. Js. wohnte wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Dr. Holz bei. Das Deutsche Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen Abteilung Berlin veranstaltete am 9. und 10. September d. Js. in der Kammer Besprechungen über Ostkartierung, an denen seitens der Kammer die Herren 1. stellvertr. Präsident Denzer, KM Ruffmann, Regler und Kammersyndikus Dr. Sievers teilnahmen.

Sachverständige.

Von der Kammer wurden öffentlich bestellt und beeidigt: am 29. August d. Js. Fabrikbesitzer Dr. Karl Wunder-Stolp als Sachverständiger für Maschinen und Apparate für Sägewerke, Maschinen und Apparate für die landwirtschaftliche Spiritusindustrie — am 12. September d. Js. Bankdirektor a. D. Arthur Schwartze-Köslin als Bücherrevisor.

Im Sachverständigenverzeichnis sind gestrichen: Robert Bollmann-Stolp, Sachverständiger für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Probenehmer für Futtermittel und Getreide usw. — Georg Lewinsohn-Schivelbein, Bücherrevisor.

Ehrendenkmünzen.

Die Ehrendenkmünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Zieglermeister Friedrich Rackow	August Brüske, Kolberg	Silber	25
Selfaktormeister Franz Daugs	L. Klatt, Rummelsburg	Gold	50

Jubiläen.

Die Kammer sprach ihre Glückwünsche aus: Firma Gustav Johannes Müller-Kolberg zum 50jährigen Bestehen — Firma Kronenbrauerei H. Schulz & Sohn-Stolp zum 100jährigen Bestehen.

Der durch seine Tätigkeit in weiteren Kreisen bekannte und geschätzte Bürovorsteher Stark beging am 22. September d. Js. die 25. Wiederkehr des Tages seines Eintritts in die Dienste der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom. Aus dieser Veranlassung hat die Kammer dem Jubilar in ihrem Sitzungssaal eine Ehrung bereitet, an der Vertreter ihrer Mitglieder und ihres Personals teilgenommen haben.

Rechtspflege.

Aeußerungen zu Rechtsstreitigkeiten.

Immer wieder gehen der Kammer Anfragen zu, oft mit seitenlangen Erläuterungen: ob man sich mit Erfolg auf einen Prozeß in der Angelegenheit einlassen könne, — ob man eine Klage anstrengen solle, — wie die Kammer den Fall beurteilt, — wie die Angelegenheit handelsüblich anzusehen sei usw. Daß auf diese und ähnliche Fragen die Kammer stets eine Beantwortung mit Bedauern ablehnen muß, erregt oft Unzufriedenheit und doch liegt die Ablehnung durchaus im Interesse der Kammerwähler selbst.

Zunächst steht im Wege, daß laut ausdrücklicher Erklärung des zuständigen Ministers für Handel und Gewerbe die Kammern Rechtsauskünfte in Einzelfällen den Rechtsanwälten überlassen und nicht in deren Tätigkeit eingreifen sollen. Den Industrie- und Handelskammern ist vom Gesetze die Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Angelegenheiten von Handel und Industrie wahrzunehmen und hierzu gehört nicht die Prozeßberatung, die vielmehr Beruf der Rechtsanwälte ist. Im Gegenteil würden die Kammern mit der Beantwortung der geschilderten Anfragen nur Schaden anrichten. Eine stichhaltige Antwort ließe sich doch nur erteilen, wenn man die Sachlage genau kennt, also auch die Ausführungen der Gegenpartei vor Augen hat; sonst bleiben die Angaben einseitig und lückenhaft. Wohnt nun aber auch die Gegenpartei im Bezirk der Kammer, so hätte sie den gleichen Anspruch auf Beratung und würde sich mit Recht beklagen, wenn ihr das Gutachten verweigert werden müßte, weil es bereits der anderen Partei erstattet worden ist. Schließlich tritt noch das Gericht an die Kammer heran und wünscht deren Gutachten und dann wäre sie nun nicht mehr in der Lage, ihre wichtigste Aufgabe zu erfüllen, im gemeinsamen Interesse von Handel und Industrie festzustellen, was bei Würdigung aller Einzelheiten handelsüblich ist. Der Richter, dem bereits von einer der Parteien ein ihr erstattetes Gutachten der Kammer vorgelegt worden war, würde sich vielleicht nicht veranlaßt sehen, sich noch an die Kammer zu wenden. Es entstände die Gefahr, daß der Gang des Prozesses einseitig beeinflußt würde, oder daß die Kammer, die über den Parteien stehen soll, und unbefangen das Für und Wider erwägen soll, in den Streit als Hilfstruppe hineingezogen würde.

Und noch eins! Was handelsüblich ist, bedarf immer wieder der Ermittlung, das wirtschaftliche Leben ist im ständigen Fluß und mit ihm wandeln sich auch die Handelsgebräuche. Was heute handelsüblich ist, ist es vielleicht nach einem halben Jahre nicht mehr. In jedem Fall müssen zunächst die vertrauenswürdigen Firmen des Geschäftszweigs, in welchem der Fall spielt, befragt werden, ob ihnen der in Rede stehende Handelsgebrauch bekannt ist und ob danach in ihrem Geschäftszweig verfahren wird. Es ist nicht immer leicht, auf solche Umfragen die erforderlichen Antworten zu erhalten. Häufen sich die Umfragen der Kammer in einem und demselben Geschäftszweig, so ist nicht selten eine Ermüdung und Stockung in den Antworten wahrzunehmen. Auch aus diesem Grunde kann die Kammer die notwendige Feststellung der Handelsgebräuche nur vornehmen, wenn ein Gericht um das Gutachten ersucht. Für diese wichtigsten Fälle müssen die Kräfte der Kammer und der Firmen aufgespart werden. Wollte darüber hinaus die Kammer auf jede Anfrage einer einzelnen Firma hin die dadurch bedingten Erkundigungen in den einzelnen Geschäftszweigen einziehen, so würden diese ununterbrochen in Anspruch genommen und das Ergebnis könnte nur sein, daß die Kammer überhaupt keine Auskünfte mehr erhält. Die Kammer würde also gerade dann versagen, wenn sie durch Gutachten für Gerichte den allgemeinen Interessen von Handel und Industrie am meisten nutzen soll. Wer die Sachlage im Sinne unserer Ausführungen betrachtet, wird zugeben müssen, daß die Kammer die Prozeßberatung wie bisher und in Uebereinstimmung mit der Haltung der anderen Kammern ablehnen muß.

Indessen läßt es die Kammer bei der glatten Ablehnung nicht bewenden, sondern sie weist bei dieser Gelegenheit auf ihr Schiedsgericht hin, eine Einrichtung, mit der sie die wirksamste Prozeßhilfe leistet, die es geben kann.

Kartell der Auskunfteien Bürgel

erteilt Auskünfte über

Kreditfähigkeit + Bezugsquellen + Absatzgebiete

etwa 300 Auskunftstellen

Inkassoabteilung

Auskunftstelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Fernsprecher 743.

Offenbarungseid bei Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse.

Die Handelskammer Mannheim, die Industrie- und Handelskammer Leipzig und die bayerischen Industrie- und Handelskammern haben angeregt, das Verfahren bei Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse dahin zu ändern, daß die Möglichkeit geschaffen wird, eine gründliche Prüfung der Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners durch Abnahme des Offenbarungseides zu sichern. Die Kammern nehmen hiermit eine Anregung des Gläubigerschutzverbandes E. V. in Nürnberg auf, die dahin ging, dem antragstellenden Gläubiger das Recht zu geben, vor Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse vom Schuldner die Leistung des Offenbarungseides zu verlangen. Zur Begründung war ausgeführt, daß sich in der letzten Zeit die Fälle der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Konkurseröffnungen stark vermehrt haben. Dabei seien oft berechtigte Zweifel laut geworden, ob die Angaben des Gemeinschuldners über seine Vermögensverhältnisse — auf Grund deren der Konkursrichter zur Ablehnung mangels Masse gelangt — der Wahrheit entsprechen.

Nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer Leipzig ist den vorerwähnten Gläubigerwünschen etwa auf die Weise Rechnung zu tragen, daß dem § 75 der Konkursordnung ein zweiter Absatz hinzugefügt werde, so daß dieser Paragraph folgendermaßen lauten würde:

> Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.
>
> Insbesondere kann das Konkursgericht von dem Gemeinschuldner eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse und über vorgenommene Rechtsgeschäfte verlangen, wenn die Besorgnis besteht, daß der Gemeinschuldner seine Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht hat. Die eidesstattliche Versicherung muß vom Gemeinschuldner abgegeben werden, wenn das Konkursgericht die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abzulehnen gedenkt.

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern sind der Meinung, daß nicht dem Gläubiger ein Recht auf Abnahme des Offenbarungseides eingeräumt werden solle, sondern daß die Entscheidung in das Ermessen des Konkursrichters gestellt werden müsse. Nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer Ludwigshafen empfiehlt es sich weiterhin, zu bestimmen, daß der Schuldner in der Vermögensaufstellung, deren Richtigkeit er gem. § 125 der Konkursordnung beschwören soll, alle Jahresbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie alle in § 31 Ziff. 2 der Konkursordnung bezeichneten Rechtshandlungen, die er in dem letzten Jahre vor Stellung des Konkursantrages vorgenommen hat, offenlegen muß. Denn nur dann könne geprüft werden, ob Masse vorhanden ist oder nicht, zumal erfahrungsgemäß anfechtbare Rechtshandlungen gerade in den letzten Monaten vor der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag vorgenommen würden und in dem dem Amtsgericht vorgelegten Antrag nicht zur Erscheinung kämen.

Unsere Kammer äußerte sich hierzu dem Deutschen Industrie- und Handelstag gegenüber dahin, daß eine Aenderung der Konkursordnung im Sinne der von den Kammern Mannheim, Leipzig und von den bayerischen Kammern gemachten Vorschläge für dringend erwünscht gehalten wird, da die Vorschriften in der jetzigen Fassung unzureichend sind. Eine restlose Klärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners dürfte aber wohl nur zu erreichen sein, wenn die Offenlegungspflicht des Schuldners durch Aufnahme einer Vorschrift im Sinne der Anregung der Kammer Ludwigshafen erweitert wird.

Hinsichtlich der Frage, ob das Recht, die Leistung des Offenbarungseides zu verlangen, dem Richter oder dem Gläubiger eingeräumt werden soll, gehen die Meinungen in der Kammer auseinander.

Verschiedenes.

Uebersicht über die Fischereifahrzeuge in den Jahren 1925/32.

	Leba		Stolpmünde		Rügenwalder-münde		Kolberg		Stranddörfer		zusammen	
	1925	1932	1925	1932	1925	1932	1925	1932	1925	1932	1925	1932
Gedeckte Motorsegelkutter												
Zahl	50	48	61	49	38	52	75	72	—	—	224	221
Länge m	10—12	9—15	10—12	9—16	10—13	8—15	8—12	8 - 17,75	—	—	—	—
Inhalt cbm	15—30	15—65	15—30	17—58	15—30	6—60	—	12-101,5	—	—	—	—
Rohölmotore von PS.	8—40	12—60	8—40	5—60	6—32	4—72	8—66	4—90	—	—	—	—
Offene Fischerboote												
5—7 m Zahl	17	12	40	38	50	34	16	32	184	200	307	316
Leichtölmotore von PS.	—	1 Boot mit Motor 6 PS	—	1 Boot mit Motor 4 PS	—	—	—	6 Boote mit Motor 4 - 18PS	5 Boote mit Motor 6 - 8 PS	14 Boote mit Motor 6—16PS	—	—
Fischereifahrzeuge zus.	67	60	101	87	88	86	91	104	184	200	531	537

Seefischerei.

Seefisch-Zufuhr in Kolberg, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Leba, Stranddörfer (31)

	im Jahre 1921/22 kg	1925/26 kg	1927/28 kg	1928/29 kg	1931/32 kg
Dorsch . . .	349 548	812 880	956 421	564 023	481 333
Steinbutt .	33 465	165 358	71 229	77 776	96 910
Flundern . .	3 697 667	4 071 874	3 715 722	1 776 298	3 211 843
Kliefchen . .	—	—	424 194	181 478	1 218 204
Schollen . .	—	—	557 959	361 422	983 672
Tobiasfisch .	279 754	1 086	1 363	218	840
Lachs . . .	84 163	36 376	104 559	102 937	101 222
Hering . .	920 256	111 860	169 793	198 089	198 599
Breitling . .	26 534	13 023	15 520	77 522	1 845 030
Aal . . .	—	285	2 124	4 418	6 642
Tümmler . .	550	2 703	3 019	1 072	1 741
Speizken . .	—	10 178	6 611	3 391	29 725
Sonstige . .	—	—	482	359	5 744
zusammen	5 391 937	5 225 423	6 028 996	3 349 003	8 181 505

Jahresübersicht der Fischanlandungen nach Fischart und Wert in Reichsmark

Fischart	1925/26 RM	1927/28 RM	1928/29 RM	1931/32 RM
Lachs . . .	120 636	283 318	273 982	252 944
Speizken . .	23 039	13 222	6 435	48 425
Scholle . .		202 542	168 458	370 929
Flunder . .	1 049 042	1 015 477	613 801	871 916
Kliesche . .		73 711	33 674	198 262
Steinbutt . .	66 967	29 580	33 552	59 951
Dorsch . .	156 476	162 377	112 301	91 468
Hering . .	45 091	49 339	56 906	55 757
Breitling . .	6 343	3 503	14 208	86 397
Aal	856	4 555	3 904	14 507
Sonstige . .	548	979	320	2 989
zusammen	1 468 997	1 838 603	1 322 541	2 053 545
			1924/25	1 339 127
			1926/27	1 586 567

Bestand der Fischer 1910 bis 1928

Jahr	Leba	Stolpmünde	Rügenwaldermünde	Kolberg	Stranddörfer	zus.
1910	45	65	88	95	612	903
1920	110	149	151	192	678	1280
1925	140	155	120	195	630	1240
1928	138	157	146	210	617	1268
1932	142	172	154	234	662	1364

Firmenrecht und Geldsendungen.

Postanweisungen an eine Firma, deren Inhaber verstorben ist, werden von der Reichspost dem Rechtsnachfolger nicht ausgezahlt, ehe er nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist. Hieraus ergeben sich unter Umständen sehr unangenehme Folgen, weil das Geld ohne weiteres an den Absender zurückgeht, ohne daß die Firma als solche Nachricht erhält. Es handelt sich in unserem Falle nicht um eine gelöschte Firma, sondern im Gegenteil um eine fortbestehende Firma.

Das Reichspostministerium teilte auf Anfrage des Deutschen Industrie- und Handelstags mit, daß, wenn sich der Rechtsnachfolger als solcher gegenüber der zuständigen Postanstalt ausweist, der Aushändigung aller an die Firma gerichteten Postsendungen an ihn nichts entgegenstehe. Bestimmte Ausweise werden von den Rechtsnachfolgern nicht gefordert; vielmehr kommt dies ganz auf den Einzelfall an. Wenn die Firma durch Kauf in andere Hände übergegangen ist, dürfte die Vorlage des Kaufvertrages als genügender Ausweis angesehen werden, oder wenn eine Firma durch Erbschaft an einen anderen Inhaber übergegangen ist, dürfte die Vorlage des Testaments oder des Erbscheins genügen, um die an die Firma eingegangenen Geldsendungen in Empfang nehmen zu könnnen. Vielfach, besonders in kleinen Orten, wo den Postbeamten die Inhaber bekannt sind, dürften die Sendungen auch auf Treu und Glauben hin ausgehändigt werden.

Brauindustrie.

Wie die hier nachstehenden Aufstellungen zeigen, sind die gewerblichen Brauereien von 65 im Jahre 1890 auf 55 im Jahre 1900, 46 im Jahre 1910 zurückgegangen. Abermals zehn Jahre später war die Zahl auf 17 zusammengeschrumpft und jetzt beträgt sie ohne zwei z. Zt. ruhende Betriebe zehn. Die Brauereien waren 1906 mit der Herstellung von untergärigem Bier auf dem Gipfel angelangt, als sie 200 000 hl herstellten. Wie der Ausstoß im Kriege dahingeschwunden ist, veranschaulichen die nachstehenden Zahlen. Nach dem Kriege hatte das Jahr 1929/30 den größten Ausstoß (137 202 hl), der jedoch denjenigen der Vorkriegsjahre bei weitem nicht erreicht, während die Steuer für diesen niedrigeren Ausstoß 73 % höher ist als im Jahre 1913/14 mit der höchsten Biersteuerzahlung, die vor dem Kriege vorgekommen ist.

Die Brauereien des Kammerbezirks verteilen sich nach dem Malzverbrauch bezw. dem Ausstoß wie folgt:

Malzverbrauch in Doppel-Ztr.*)	Rechnungsjahr (vom 1. April bis 31 März) 1906/07	1910/11	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19
bis 5	—	5	—	—	—	1	—	—
über 5 bis 15	2	1	1	3	2	1	6	1
„ 15 „ 30	3	2	3	1	4	2	—	7
„ 30 „ 75	6	5	4	4	1	—	7	3
„ 75 „ 150	6	8	6	3	—	2	4	4
„ 150 „ 250	6	—	—	3	3	5	3	4
„ 250 „ 500	5	8	3	5	5	5	1	—
„ 500 „ 750	5	3	4	—	2	4	—	—
„ 750 „ 1000	2	2	2	4	3	2	—	—
„ 1000 „ 1500	5	3	5	4	1	1	—	—
„ 1500 „ 2000	2	3	2	3	3	1	—	—
„ 2000 „ 3000	5	1	4	2	—	1	—	—
„ 3000 „ 4000	1	4	—	2	2	—	—	—
„ 4000 „ 5000	1	—	1	—	—	—	—	—
„ 8000 „ 9000	—	—	1	—	—	—	—	—

*) Die einer Firma gehörenden getrennten Brauereien sind hier nach § 6 Ziffer 6 des Brausteuergesetzes als ein Betrieb gezählt

Ausstoß in hl	Rechnungsjahr (vom 1. April bis 31. März) 1924/25	1929/30	1930/31	1931/32
500 bis 1000	—	—	—	1
1000 „ 1500	1	—	1	—
1500 „ 2000	—	2	2	2
2000 „ 3000	2	1	—	—
3000 „ 4000	3	—	1	2
4000 „ 5000	1	1	1	—
5000 „ 7000	1	1	1	1
7000 „ 10000	1	1	—	1
10000 „ 12000	1	—	1	—
12000 „ 15000	—	1	—	—
15000 „ 20000	1	—	—	—
20000 „ 25000	1	—	—	1
25000 „ 30000	—	1	1	1
30000 „ 35000	—	—	1	1
35000 „ 40000	—	2	1	—

Zu berücksichtigen bleibt, daß der Rückgang der Zahlen zu einem großen Teil mit dem Uebergang des Brauereigewerbes vom Handwerk zur Industrie zusammenhängt. Die kleinen Betriebe konnten sich nicht mehr halten und sind fast sämtlich verschwunden. Daß aber auch die übriggebliebenen größeren Brauereien unter den Zeitverhältnissen schwer gelitten haben, zeigen die Ausstoßzahlen.

Rechnungsjahr (1. April bis 31. März)	Im Betrieb waren Brauereien	Von den Brauereien haben vorwiegend bereitet		Mengen des gewonnenen Bieres			Betrag der Brau- bezw. Biersteuer
		obergäriges Bier	untergäriges Bier	obergäriges hl	untergäriges hl	zusammen hl	M/RM
1890/91	65	39	26	40 515	118 752	159 267	123 772
1900/01	55	30	25	35 382	176 326	211 708	155 191
1910/11	46	22	24	18 719	156 106	174 825	461 935
1913/14	36	14	22	18 773	173 152	191 921	538 197
1915/16	28	6	22	9 017	101 591	110 608	302 154
1916/17	25	5	21	15 303	77 100	92 403	183 123
1917/18	21	9	12	15 201	18 368	33 570	26 612
1918/19	20	8	12	12 842	13 573	30 786	—
				+ 4 369,8 ober- und untergäriges Bier, das nicht getrennt geführt ist			
1919/20	17	11	6	42 564	30 744	73 208	—
1920/21	17	12	4	33 817	21 485	55 302	—
1923/24	15	2	13	7 824	47 386	55 210	—
1924/25	12	1	11	6 519	80 214	86 733	392 700
1925/26	13	2	11	8 732	116 415	114 647	524 720
1929/30	10	—	10	13 507	123 695	137 202	933 405
1930/31	10	—	10	16 521	106 469	122 990	1 147 372
1931/32	10	—	10	11 999	91 578	103 577	983 206

Rano!

Wir erinnern an die Arbeit der Rano, Reichs-Arbeits-Nachweis-Organisation für Reichsheer, Reichsmarine und staatliche Polizei E. V., Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 35, Fernruf B 1 Kurfürst 7409. Die Rano ist eine Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wirtschaft für die Unterbringung der ausscheidenden Soldaten und Pol.-Beamten.

Die Arbeit der Rano ist von größter staats- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Rano bittet die Firmen, sich an einer ihnen immer vor Augen kommenden Stelle diese Erinnerung aufzubewahren, in der festen Absicht, auch in wirtschaftlich schwierigster Zeit von der Rano ab und an einen Mann einzustellen. Die Rano verfügt laufend über Tausende von Leuten, die, im ganzen Reichsgebiet verstreut wohnend, für Stellen der verschiedensten Art als Angestellte und Arbeiter geeignet und vorbereitet sind. Es liegt also im Interesse der Firmen, von der Rano diese Leute anzufordern, die außerdem einen besonderen Persönlichkeitswert besitzen. Die genauen Personalien erhält die Rano von den Kommandostellen des Reichsheeres, der Reichsmarine und der staatlichen Polizeien. Die Arbeitsvermittlung der Rano ist gesetzlich anerkannt und in jedem Einzelfall völlig kostenlos für Sie.

Also vergessen Sie bitte nicht die Rano e. V., Zentrale Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 35 (Fernruf B 1 Kurfürst 7409).

Das neue Reichs-Firmen-Fernsprechbuch mit Reichs-Branchen-Verzeichnis 7. Ausgabe 1932

liegt auf unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Der Fernsprechteil (Band I/II) enthält zirka 850 000 deutsche Firmen mit voller Postadresse und Rufnummer, alphabetisch nach Orten geordnet. Das Reichs-Branchen-Verzeichnis (Band III/IV) umfaßt zirka eine Million Firmenadressen, nach Branchen geordnet. Den internationalen Gebrauchswert des Werkes hat der Verlag durch Uebersetzung des Branchenregisters in neun Welthandelssprachen erheblich gesteigert. Fernsprech- bezw. Branchenteil kosten je 30 Mk., der Preis des kompletten Werkes in vier Bänden ist 60 Mark.

Verleger des Werkes ist die Firma Reichs-Branchen-Verzeichnis G. m. b. H., Berlin SW. 68, eine Konzernfirma der Deutschen Adreßbuch-Verlag für Wirtschaft und Verkehr G. m. b. H., die auch das Reichs-Telegramm-Adreßbuch und das Reichs-Bäder-Adreßbuch verlegt.

Adreßbücher für Industrie und Handel.

Es empfiehlt sich, vor dem Eingehen auf Werbungen für sogenannte Adreßbücher für Industrie und Handel zunächst Erkundigungen bei unserer Kammer einzuziehen und ebenso der Kammer alle Beschwerden gegen Adreßbuchfirmen sofort zu übermitteln.

Manche Adreßbuchverleger bieten in ihren Ankündigungen in besonders auffälligem Druck kostenlos erfolgende Eintragung der Firma an. Gutgläubige Unterzeichner solcher Vordrucke erfahren hinterher, daß unter der kostenlos erfolgenden Eintragung der Firma nur der reine Handelsname zu verstehen sei und daß die überschießenden Angaben, selbst die verkehrsnotwendigen Bestimmungen, wie Geschäftszweig, Straße, Hausnummer, Fernsprechnummer, berechnet werden. Einreden wegen Irrtums oder Täuschung über den Inhalt der vielfach unklar gehaltenen Fragebogen werden nicht anerkannt. Allen Empfängern solcher Fragebogen kann nur geraten werden, sie mit Sorgfalt daraufhin zu prüfen, ob nicht ein verstecktes Vertragsangebot vorliegt, dessen Annahme durch die Unterschrift nicht beabsichtigt ist.

Steuer- u. Buchführungsstelle der Industrie- u. Handelskammer
zu Stolp, Bismarckplatz 19, II

Mündliche und schriftliche **Auskunft** in sämtlichen Fragen des Steuerwesens und der Buchführung.

Beratung in allen Steuerangelegenheiten.

Ausarbeitung von Steuererklärungen, Einsprüchen, Berufungen, Beschwerden.

Mitwirkung bei Gesellschaftsverträgen u. Testamenten.

Einrichtung und laufende Instandhaltung der Buchführung: Abschlüsse, Bilanzen Buchprüfungen.

Honorar nach Vereinbarung.

Laufende Bearbeitung von Steuer- und Buchführungfragen gegen monatliche Pauschalvergütung.

Sprechstunden täglich von 9—1 Uhr und 4—6 Uhr. Sonnabend nachmittags geschlossen. Rechtzeitige vorherige Anmeldung von Besuchen erbeten.

Fernsprecher 285

Kredit-Auskünfte
auf In- und Ausland durch
Verein Creditreform
Stolp,
Bismarckplatz 5

Glasversicherung
Baltischer Glasversicherungsverein a. G.
Stolp,
Bismarckplatz 19

Druck der Delmanzoschen Buchdruckerei, Stolp